



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Thürnen

1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich und Definition.....	1
§ 2	Begrenzung der Zusatzbeiträge	1
§ 3	Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge.....	1
§ 4	Rückzahlung von Zusatzbeiträgen	2
§ 5	Übergangsregelung.....	2
§ 6	Vollzug	2
§ 6 ^{bis}	Rechtsmittel	2
§ 7	Inkraftsetzung.....	2

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte.

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe, im teuersten der fünf Heime in Gelterkinden, Läfelfingen, Ormalingen, Sissach und Thürnen, per 1. Januar des jeweiligen Jahres.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist und welches sich in einem zumutbaren geografischen Umkreis zu den in Absatz 1 genannten Heime befindet.

§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge^A

¹ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen.

² Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass die Zusatzbeiträge direkt an die begünstigte Person ausgerichtet werden.

^A Änderung / Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.04.2024

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 5'000.00 übersteigen.
- ³ Als Todesfallkosten werden im Nachlass die effektiv nachweisbaren Ausgaben bis maximal jedoch CHF 10'000.00 berücksichtigt.^A

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt bei Bedarf allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 6^{bis} Rechtsmittel^A

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Thürnen, 12. Juni 2018 / 11. April 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2018. Am 16. Oktober 2018 durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2024. Am 31. Mai 2024 durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und durch den Gemeinderat am 18. Juni 2024 per 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt.

^A Änderung / Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.04.2024